jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/6/24 3Ob124/75

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.06.1975

Norm

AußStrG §16 A1
EO §352

Rechtssatz

Grundsätze des Verfahrens und der Bewertung einer "Betriebsliegenschaft":

1. Es handelt sich um ein Exekutionsverfahren, daher für Rechtsmittel § 16 AußStrG unanwendbar.

2. Bei Bewertung einer "Betriebsliegenschaft" (hier Hotelbetrieb") sind nicht die Werte der einzelnen Bestandteile (Grundstücke, Baulichkeiten, Zubehör) zu bewerten, sondern der Verkehrswert der Betriebsliegenschaft global festzustellen, dazu sind ihre Widmung für den Betrieb eines Unternehmens bedeutsam und die Marktlage (Verdienstmöglichkeit) mitbestimmend.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 124/75
  Entscheidungstext OGH 24.06.1975 3 Ob 124/75
  SZ 48/72

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0004330

Dokumentnummer

JJR_19750624_OGH0002_0030OB00124_7500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at